

## Nachtrag zum Bericht des Aufsichtsrats der Uniper SE vom 11. März 2019

Die Fortum Deutschland SE ist seit dem 26. Juni 2018 mit insgesamt 47,37 % und gemäß öffentlichen Verlautbarungen vom 1. Februar 2019 (Konzernabschluss der Fortum Oyj) zum 31. Dezember 2018 mit 49,99 % an der Uniper SE beteiligt. Da kein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag besteht, hat der Vorstand der Uniper SE nach § 312 AktG für den Zeitraum vom 26. Juni 2018 bis zum 31. Dezember 2018 einen Bericht über die Beziehungen der Uniper SE zu verbundenen Unternehmen aufgestellt und danach unverzüglich dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Der Abschlussprüfer hat zu dem Bericht über die Beziehungen zu den verbundenen Unternehmen folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Auftragsgemäß haben wir den Bericht des Vorstands nach § 312 AktG über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 AktG für den Berichtszeitraum vom 26. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft. Da nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung keine Einwendungen zu erheben sind, erteilen wir nach § 313 Abs. 3 Satz 1 AktG folgenden Bestätigungsvermerk: Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war.“

Der Aufsichtsrat hat den Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu den verbundenen Unternehmen geprüft. Er hat den Bericht in seiner Sitzung vom 11. März 2019, an der der Abschlussprüfer teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet hat, eingehend mit dem Vorstand erörtert.

Der Aufsichtsrat ist aufgrund seiner Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Aufsichtsrats sind Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands am Schluss des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nicht zu erheben.

Düsseldorf, den 2. Mai 2019

Der Aufsichtsrat